



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/64-II/4/84

Wien, am 22. Jänner 1985

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL und Kollegen an den Bundes-
minister für Inneres, betreffend "auf-
klärungsbedürftige Vorgänge im Zusam-
menhang mit der Besetzung des Kommandanten
des Gendarmeriepostens Blindenmarkt"
(Nr. 1030/J)

1012/AB

1985 -01- 24

zu 1030/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Kollegen am 30.11. 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1030/J, betreffend die Besetzung der Funktion des Kommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Es ist richtig, daß BezInsp Josef O. gegenüber seinem Mitbewerber BezInsp Franz S., den Grundausbildungsslehrgang für dienstführende Wachebeamte früher absolviert hat. Folgedessen wird BezInsp Josef O. auch schon länger in einer bewerteten Funktion als dienstführender BezInsp verwendet und kann seit der Absolvierung des Fachkurses auf eine besondere Leistung verweisen.

BezInsp Franz S. kann seit dem der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte vorausgegangenen Jahr auf eine besondere Leistung verweisen.

Zu den Fragen 2 und 3: Da Bewerbungen um eine ausgeschriebene Funktion im Dienstweg einzubringen sind, unterliegen sie zunächst auch der Beurteilung der jeweils zuständigen Vorgesetzten.

Bei den Bewerbern aus dem Gendarmerieabteilungskommando-Bereich Amstetten räumten die Zwischenvorgesetzten und der Abteilungskommandant in Amstetten BezInsp Josef O. den Vorrang ein und beschrieben ihn hiefür als sehr gut geeignet.

Zu Frage 4: Der Abteilungskommandant in Krems ist zur Beurteilung der Bewerbungen, die aus seinem Gendarmerieabteilungs-

- 2 -

kommando-Bereich eingereicht werden, zuständig; der Abteilungskommandant in Amstetten für die seines Gendarmerieabteilungskommando-Bereiches.

Aufgrund der Organisation der Bundesgendarmerie sind die Unterstellungsverhältnisse genau festgelegt und daher auch leicht erkennbar. Der in der Frage enthaltene Vorwurf, daß ein anderer Anschein erweckt werden sollte, muß daher zurückgewiesen werden.

Zu Frage 5: Laut Meldung des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich hat der Landeshauptmann von Niederösterreich der Versetzung von BezInsp Franz S. zum Gendarmerieposten Blindenmarkt bisher nicht zugestimmt, weshalb aus dienstlichen Gründen und im Einvernehmen mit BezInsp Franz S. seine Zuteilung bis zu seiner endgültigen Einteilung aufrecht erhalten wird.

Aus dem Nichtzustandekommen des Einvernehmens über die Versetzung ergibt sich, daß auch für eine Zuteilung des BezInsp Franz S. zur Leitung der Dienststelle Blindenmarkt die Zustimmung des Landeshauptmannes nicht zu erwarten war. Außerdem handelt es sich in diesem Fall nicht um die vorübergehende, sondern um die ständige Leitung des Gendarmeriepostens Blindenmarkt.

Letztlich muß darauf hingewiesen werden, daß der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 6.12.1972, G 41/72 - 19, unter anderem festgestellt hat, daß der Landeshauptmann in derartigen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden ist und diese im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen hat. Damit kommt zum Ausdruck, daß die Zustimmung des Landeshauptmannes bei derartigen Zuteilungen nicht erforderlich ist.

Zu Frage 6: Die Rechtsgrundlage für die Zuteilung von BezInsp Franz S. zum Gendarmerieposten Blindenmarkt bildet § 39 BDG 1979..

- 3 -

Zu Frage 7: Nein

Zu Frage 8: Es darf auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen werden.

Zu Frage 9: Nein

Zu Frage 10: Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 911/J angeführt wurde, war für die Weisung, BezInsp Franz S. als Postenkommandant in Blindenmarkt einzuteilen, maßgebend, daß dieser Beamte die am besten bewertete Funktion von allen Bewerbern ausübt und den stark frequentierten Gendarmerieposten Ybbs interimsmäßig bereits ein Jahr zur vollsten Zufriedenheit geführt hat. Damit hat der Beamte bewiesen, daß er ausgezeichnete Führungseigenschaften besitzt.

BezInsp Franz S. steht zudem ein Jahr länger im Gendarmeriedienst als BezInsp Josef O. und ist um ca. 6 Jahre älter.

Bei der Vergabe der in Rede stehenden Funktion war, neben der bisherigen Verwendung der Bewerber, auch auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. BezInsp Franz S. hat für 3 Kinder - 2 davon sind noch minderjährig, BezInsp Josef O. für 1 minderjähriges Kind zu sorgen.

Karl Blecher